

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 3. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. November 2025)

zum Thema:

Nachfrage wegen Nichtbeantwortung (Drs. 19/24094) Kostenoffenlegung der BVG-„Pride Month“-Aktion 2025 - Konfrontationsobliegenheit

und **Antwort** vom 21. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24285
vom 3. November 2025
über Nachfrage wegen Nichtbeantwortung (Drs. 19/24094) Kostenoffenlegung der BVG -
„Pride Month“- Aktion 2025 - Konfrontationsobligieheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Vorwort:

Mit Antwort vom 23. Oktober 2025 auf meine schriftliche Anfrage vom 10. Oktober 2025 zum Thema: Kostenoffenlegung der BVG- „Pride Month“-Aktion 2025 (Drs. 19/24094) erfolgte keine Beantwortung meiner Frage 1, welche wie folgt lautete:

1. Kostenaufstellung

- a) Welche Gesamtkosten sind der BVG durch die genannten Maßnahmen entstanden (inkl. Konzeption, Planung, Material, Beschriftung, Montage, Logistik, Personal etc.)
- b) Falls diese Kosten auf verschiedene Teilmaßnahmen (z. B. Dekoration von Stationen, Gestaltung von Werbemitteln, Kampagnenkommunikation) verteilen, bitte ich um eine Aufschlüsselung nach Maßnahmeart und Kostenbestandteil.
- c) Wurden externe Agenturen oder Dienstleister beauftragt? Falls ja: In welcher Höhe erfolgte die Vergütung und nach welchen Vergabeverfahren?

Die Fragen bezogen sich ausdrücklich auf die Höhe der der BVG entstandenen Kosten und wurden nicht beantwortet.

Der Senat hat Anfragen von Mitgliedern des Abgeordnetenhaus von Berlin nach bestem Wissen innerhalb von drei Wochen und vollständig zu beantworten. Im Fall, dass sich verfassungsrechtlich geschützte Positionen gleichermaßen gegenüberstehen wie das Auskunftsrecht des Abgeordneten und die grundrechtlich geschützte Rechtsposition eines Dritten, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz. Danach sind kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11). Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, wobei die entsprechenden Belange vollständig ermittelt, gewichtet und abzuwägen sind.

Der Senat antwortet auf Frage 1 a) lediglich, die BVG teile mit, dass das Budget für die Beklebung des U-Bahnhofs Bundestag wie alle Maßnahmen rund um den Pride Month und das Thema Vielfalt bei der BVG aus dem allgemeinen Planbudget für Marketingmaßnahmen gedeckt wurde. Weder eine Gesamtsumme noch eine Rechtfertigung für die Nichtbeantwortung meiner Frage ist der Antwort zu Frage 1a) zu entnehmen.

Der Senat antwortet auf Frage 1 b) lediglich, die BVG teile mit, dass die Maßnahmen Zwischenschritte wie Konzeption, Design, technische Vorbereitung, Dokumentation, Kommunikation, Druck und Montage umfassten. Hinsichtlich der Kosten wird auf die Antwort in Ziffer 3 verwiesen.

Der Senat antwortet auf Frage 1 c) lediglich, die BVG teile mit, dass sie mit Dienstleistern und Agenturen zusammenarbeitet, die per Rahmenvertrag an das Unternehmen gebunden sind. Diese Rahmenverträge sind das Ergebnis von öffentlichen Ausschreibungen. Hinsichtlich der Kosten wird auf die Antwort in Ziffer 3 verwiesen.

Hier heißt es zu 3 a) und 3 b), die wie folgt lauteten:

3. Rechtliche Grundlagen und Transparenzpflicht

- a) Nach welchen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen beruft sich die BVG auf Geschäftsgeheimnisse, um die Kosten nicht offen zu legen?
- b) Wie beurteilt der Senat die Verpflichtung eines landeseigenen Unternehmens zur Transparenz öffentlich finanziert Maßnahmen – insbesondere vor dem Hintergrund von Auskunftspflichten gem. Medien- und Pressegesetzen sowie dem Prinzip öffentlich-rechtlicher Kontrolle?

„Die BVG teilt mit, dass aus einer Offenlegung von Kosten, insbesondere bei Einzelaufschlüsselungen, Rückschlüsse auf die Kostenkalkulation und die Preisgestaltung der beauftragten Agentur möglich sind. Preisgestaltungen und Kostenkalkulationen von Vertragspartnern sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützenswert. Die BVG ist im Zusammenhang mit den hier gegenständlichen Auskunftsansprüchen Antragsgegnerin in einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Das Verwaltungsgericht Berlin wird darüber beschließen, ob die BVG zur Auskunft verpflichtet ist. Die Erteilung der Auskunft würde das gerichtliche Verfahren konterkarieren. Die BVG hat ein berechtigtes Interesse daran, die gerichtliche Entscheidung abzuwarten. Die Anstalten öffentlichen Rechts müssen als öffentliche Unternehmen transparent agieren und haben eine Veröffentlichungs- und Informationspflicht. Der Senat vertritt die Auffassung, dass eine Veröffentlichung von Informationen bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu erfolgen hat. Einschränkungen können bestehen, wenn bestimmte Informationen Rückschlüsse auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Sicherheitsfragen der öffentlichen KRITIS-Unternehmen zulassen können.“

Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Urteil vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11; VerfGH, Beschluss vom 20. März 2019 - VerfGH 92/17) ist eine Einschränkung des parlamentarischen Fragerechts jedoch nur zulässig, wenn die Exekutive konkret, nachvollziehbar und einzelfallbezogen darlegt, weshalb eine Antwort nicht erteilt werden kann, und inwiefern die Offenlegung konkret geschützte Geheimhaltungsinteressen verletzten würde.

Die von Ihnen angeführten Gründe vermögen eine Nichtbeantwortung der oben genannten Frage nicht zu rechtfertigen.

Nach meiner Auffassung genügt der bloße Verweis auf behauptete „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ den Anforderungen an eine konkrete, nachvollziehbare und einzelfallbezogene Darlegung nicht, zumal die BVG als landeseigene Anstalt öffentlichen Rechts einer besonderen Transparenz- und Rechenschaftspflicht unterliegt (vgl. § 65 LHO i.V.m. Grundsätze der Beteiligungsführung des Landes Berlin). Eine bloß formelhafte pauschale Berufung auf „Geheimhaltungsinteressen“ wird den Anforderungen einer Begründung nicht gerecht. Es wird nicht nachvollziehbar darlegt, dass durch die Beantwortung eine konkrete Gefahr für die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Sicherheitsfragen der öffentlichen KRITIS-Unternehmen besteht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Offenlegung von Kosten – sei es in Einzelpositionen oder in einer Gesamtsumme – eine konkrete Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Sicherheitsinteressen eines öffentlichen KRITIS-Unternehmens begründen könnte. Die Darlegung einer solchen Gefährdung wäre erforderlich, um eine Einschränkung des parlamentarischen Fragerechts zu rechtfertigen. Solange eine substantiierte Begründung fehlt, überwiegt das Auskunfts- und Kontrollinteresse gegenüber einem pauschal behaupteten Geheimhaltungsinteresse.

Auch der Verweis auf ein laufendes Verfahren eines Dritten vor dem Verwaltungsgericht ist in diesem Zusammenhang irrelevant und ist nicht geeignet die Nichtbeantwortung zu rechtfertigen. Das Frage- und Auskunftsrecht betrifft das Kontrollrecht des Abgeordneten gegenüber dem Senat und besteht unabhängig von der prozessualen Stellung der BVG gegenüber Dritten im Verwaltungsverfahren.

Zudem lässt die Begründung nicht erkennen, dass dem Gebot der praktischen Konkordanz Rechnung getragen und eine Abwägung der kollidierenden verfassungsrechtlichen Positionen vorgenommen wurde. Eine solche Abwägung hätte insbesondere auch die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Beantwortung unter Beachtung der Geheimschutzmaßnahmen des Abgeordnetenhauses von Berlin in Blick nehmen müssen.

Aus diesen Gründen halte ich die nicht erfolgte Beantwortung meiner Fragen 1 a) bis c) meiner schriftlichen Anfrage (Drs. 19/24094) für fehlerhaft.

Ich bitte daher um die Beantwortung meiner Fragen 1 a) bis c) - hilfsweise um eine nichtöffentliche Beantwortung unter Beachtung der Geheimschutzmaßnahmen des Abgeordnetenhauses von Berlin.

In Erfüllung meiner Konfrontationsobliegenheit frage ich daher erneut:

1. Kostenaufstellung
 - a) Welche Gesamtkosten sind der BVG durch die genannten Maßnahmen entstanden (inkl. Konzeption, Planung, Material, Beschriftung, Montage, Logistik, Personal etc.)

Zu 1. a.: Die BVG teilt mit, dass die Gesamtkosten der BVG für Aktionen an U-Bahnhöfen im Pride Month 2025 rund 43.845,00 € betragen.

- b) Falls diese Kosten auf verschiedene Teilmaßnahmen (z. B. Dekoration von Stationen, Gestaltung von Werbemitteln, Kampagnenkommunikation) verteilen, bitte ich um eine Aufschlüsselung nach Maßnahmeart und Kostenbestandteil.
- c) Wurden externe Agenturen oder Dienstleister beauftragt? Falls ja: In welcher Höhe erfolgte die Vergütung und nach welchen Vergabeverfahren?

Zu 1. b. und 1. c: Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die BVG teilt mit, dass eine Agentur beauftragt wurde, die den Hauptteil von Planung und Umsetzung erbracht hat. Ein Vergabeverfahren für diese Maßnahmen fand nicht statt, da die Beauftragung aus dem mit der Agentur bestehenden Rahmenvertrag, der aus einer öffentlichen Ausschreibung hervorgegangen ist, erfolgte. Die beauftragte Agentur hat ihrerseits unterstützende Dienstleister beauftragt. Daneben wurden in geringem Umfang Dienstleister durch die BVG beauftragt, und zwar freihändig, da die Kosten unterhalb der Schwellenwerte lagen.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Begrenzt wird der Informationsanspruch des Abgeordneten insbesondere durch das Gewaltenteilungsprinzip, welches den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl, Grundrechte Dritter, den aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung sowie das Verbot missbräuchlicher Inanspruchnahme. Die unterschiedlichen Interessen müssen einander im Weg der praktischen Konkordanz so zugeordnet werden, dass alle soweit wie möglich ihre Wirkungen entfalten. Diese Bewertung ist einzelfallbezogen anhand der jeweiligen konkreten Gesamtumstände vorzunehmen (Entscheidung des BVerfG Nr. 67, S. 143 f. Abgelichtet auch in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) Jahrgang 1984, Seite 2271).

Konkrete Kostenaufschlüsselungen der Dienstleister und Agenturen gehören zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Unternehmen und genießen grundrechtlichen Schutz nach Art. 12 und Art. 14 GG. Die erfragten Informationen zur Aufschlüsselung der Kosten sind unternehmensbezogen und nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Die Unternehmen haben an der Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse. Aus den einzelnen Kosten für konkrete Projektabschnitte lassen sich für markterfahrene im Wettbewerb stehende Unternehmen Rückschlüsse ziehen, die zur Folge haben könnten, dass diese das betroffene Unternehmen in einem erneuten Vergabeverfahren unterbieten und statt derer einen Zuschlag erhalten. Eine Veröffentlichung könnte insofern wirtschaftliche Nachteile für das Unternehmen zur Folge haben. Daneben wäre auch das öffentliche Interesse an der möglichst effektiven Verwendung staatlicher Gelder mit Offenlegung der einzelnen Kostenpositionen berührt, weil die Offenbarung von Kostenstrukturen und Budgets Auswirkungen auch auf die Angebote der Auftragnehmer haben kann. Eine Verteuerung von Infrastrukturmaßnahmen kann ebenfalls höhere Zuschüsse des Landes erforderlich machen.

(vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Jahrgang 2018, Seite 51, Randnummer 283 (BVerfG NVwZ 2018, 51 Rn. 283)). Auch wenn die BVG als Anstalt des öffentlichen Rechts keinen Grundrechtsschutz genießt, stellt das (fiskalische) Interesse des Staates am Schutz vertraulicher Informationen seiner (Beteiligungs-) Unternehmen einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar (BVerfG NVwZ 2018, 51 Rn. 281).

Vor dem Hintergrund, dass neben dem Schutz der Grundrechte Dritter und des Staatswohles hier auch das Recht des Abgeordneten auf Kontrolle der Exekutive hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Gelder und Mittel als besonders schutzwürdig einzustufen ist, wird im Rahmen der Abwägung der Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz durch Angaben der erfragten Kosten in einer Anlage als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu erkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte wahrzunehmen bei gleichzeitigem Schutz der wirtschaftlichen Stellung der Dienstleister sowie des Staatswohles.

Die Anlage, in der Ausführungen zu den Kosten verschiedener Teilmaßnahmen und zur Höhe der Vergütung gemacht werden, ist daher als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abghs (Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin) und § 45 Absatz 4 der GGO I (Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil I) i. V. m. der Verschlussachsenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abghs und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA. Es erfolgt insofern eine Information nur über den Datenraum.

Berlin, den 21. November 2025

In Vertretung

Dr. Severin Fischer

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe